

unmittelbar an demselben gelegenen Häuser zu Wirthschaftszwecken gestattet. Bei Auf- und Abladungen vor den Häusern daselbst sind die Zugthiere von dem Wagen abzuspinnen. Nach geschehenem Auf- oder Abladen, welches thunlichst zu beschleunigen, ist sofort wieder abzufahren. Ferner ist verboten

- e. der Transport von Marktbuden durch das Kirchgäßchen, sowie das Fahren mit schwerem Fuhrwerk durch dasselbe, soweit nicht im Gäßchen selbst Güter auf und abzuladen sind;
  - f. alles Fahren von Pferdefuhrwerk durch die Schulgasse, soweit nicht das Fuhrwerk darin seinen Zielpunkt hat;
  - g. alles Fahren mit Wagen jeder Art im Schützengäßchen mit Ausnahme der für die daselbst stehenden Häuser nöthigen Wirthschaftsfuhren;
  - h. alles Reiten und das Fahren von Geschirren auf dem neben dem Reichenhainer Weg hinführenden Fußsteig; sowie
  - i. alles Reiten und Fahren auf dem mittelsten vom Neustädter Marktplatz aus nach dem Mittelbau der Actienspinnerei führenden Wege sowie auf den übrigen Wegen und Gängen innerhalb der Anlagen des Schillerplatzes jedoch mit Ausnahme der von der Carolinenstraße, obern Georgstraße und obern Actienstraße nach der Karlsstraße, untern Georgstraße und untern Actienstraße führenden Verbindungsstraßen sowie der an den beiden Langseiten des Platzes hinführenden Hauptstraßen. Endlich ist
  - k. die Forststraße nur für solche Fuhren bestimmt, welche in die Communwaldung und die daselbst befindlichen communlichen Steinbrüche gerichtet sind.
- §. 19. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Regulative enthaltenen Gebote und Verbote werden mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. beziehentlich angemessener Gefängnißstrafe geahndet. Bef. vom 25. November 1869.

**14.** In Gemäßheit von §. 16 des Regulativs vom 18. August 1868 (siehe letzte Nr.) ist nicht nur den Angehörigen der autorisirten Dienstmannmanninstitute, sondern überhaupt allen Denjenigen, welche, ohne einem solchen Institute anzugehören, das Dienstmannsgewerbe betreiben, bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 20 Thalern untersagt, die von ihnen benutzten Geräthschaften irgend welcher Art zu Tag und Nachtzeiten ohne nachweislichen Zweck oder sofortigen Gebrauch auf Straßen und Plätzen hiesiger Stadt aufzustellen. Bef. v. 14. Septbr. 1868.

**15.** Das Botenfuhrwerk ist bis auf Weiteres in den an der Theaterstraße erbauten Ladenschuppen eingewiesen worden gegen ein Stättegeld, das mit 2 Ngr. 5 Pf. von einem einspännigen Wagen, 4 Ngr. von einem zweispännigen Wagen, 5 Ngr. von einem dreispännigen und 6 Ngr. von einem vier-spännigen Wagen für die jedesmalige Benutzung erhoben werden soll. Das Auffahren des Botenfuhrwerks außerhalb dieser Parzellen auf den ihm bisher, zwischen der neuen St. Johanniskirche und dem Theater angewiesenen Plätzen ist nicht gestattet, und haben sich Zuwider-

handelnde außer des Wegweisens ihres Fuhrwerks einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Bef. v. 3. Jan. 1865.

Der Rath hat den Bachhofswächter beauftragt, den Verkehr in und neben dem Ladeschuppen, in welchen lt. Bekanntmachung vom 3. Jan. 1865 das Botenfuhrwerk gewiesen ist, zu beaufsichtigen und namentlich darauf zu sehen, daß auf jenem Platze thunlichste Ordnung herrscht. Seinen Anordnungen ist pünktliche Folge zu geben, und ist derselbe angewiesen, Ungehorsame beim Stadtrath zur Einleitung des weiteren Verfahrens anzuzeigen. Bef. v. 30. Jan. 1866.

**16.** Auf der Reesestraße sind wiederholt die auf der Grenze der Fahrbahn und des Fußweges stehenden Bäume durch Wagen beschädigt worden, welche zwischen den Bäumen durch auf den zur Zeit noch nicht mit Trottoirs belegten Fußweg gefahren sind. Der Rath hat daher das Befahren des Fußweges der Reesestraße bei Strafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechendem Gefängnisse verboten. Bef. v. 31. Juli 1869.

**17.** Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß namentlich in letzter Zeit über den früheren Exercierplatz am Reichenhainer Weg wiederholt gegangen und geritten worden ist. Der Rath hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, das Reiten, Fahren und Gehen über das erwähnte Grundstück bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile hiermit zu verbieten. Bef. v. 16. April 1869.

**18.** Bezüglich der zum Gebrauch in hiesiger Stadt bestimmten Kollwagen gelten folgende Bestimmungen: 1. Die Vorderräder müssen wenigstens 1 Elle 3 Zoll und die Hinterräder mindestens 1 Elle 9 Zoll im Durchmesser halten, die sämtlichen Räder aber mindestens 4 Zoll breite Felgen haben. 2. Die Spindel, an welcher die Schrotleiter befestigt ist, muß durch alle vier Langbäume hindurch geführt und an dem einen Ende mit einem eckigen Kopfe, an dem andern mit einem Schraubengange versehen sein, so daß die Spindel an dem Langbaum mittelst Schraubenschlüssels festgeschraubt werden kann. Die Benutzung anders construirter Kollwagen ist verboten. 3. Jeder Kollwagen ist mit einem Polster von ausreichender Länge auf den Langbäumen unmittelbar hinter der Schrotleiter zu versehen, worauf Schrotleiter und Ketten, wenn der Wagen leer geht, ihren Platz zu finden haben. 4. Beladene wie leergehende Kollwagen dürfen, wie wiederholt eingeschärft wird, nur im Schritt gefahren werden. 5. Contraventionen werden mit Geld, nach Befinden Gefängnißstrafe geahndet. Bef. v. 26. Juli 1853.

**19.** Auf den Trottoirs in Straßen und Gassen, welche mit Pflaster versehen sind, ist das Fahren mit Karren, Kinder- und anderen Wagen oder Schlitten, ebenso das Tragen von Lasten aller Art, z. B. Trag- und Hebelkörben, Wasserkannen, Kisten, Koffern, Stangen, Trögen, Leitern, Mulden und andern umfangreichen Gegenständen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Ngr. oder, dafern solche nicht sofort erlegt wird, bei entsprechender Gefängnißstrafe unbedingt verboten. Auf Straßen, welche zur Zeit mit Pflaster nicht versehen